

## Stellungnahme

---

# Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Per E-Mail an [WR113@bmu.bund.de](mailto:WR113@bmu.bund.de)

Berlin, 14.10.2020

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

## Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 50 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von rund 640 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zu den übermittelten Entwürfen eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und den damit in Verbindung stehenden Regelungen.

### Betroffenheit des Handwerks

Grundsätzlich treten Handwerksbetriebe als Verreiber i. S. d. ElektroG auf und nehmen gesetzlich verpflichtet oder freiwillig Elektro- und Elektronikaltgeräte (AEG) zurück.

Für einen Großteil der Handwerksbetriebe ist das Zusammenfügen von Produkten eine der Kerntätigkeiten. Je nach Einzelfall können die betroffenen Betriebe als Hersteller i. S. d. ElektroG gelten und mit den dadurch entstandenen Pflichten erfasst sein. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Handwerksbetrieb für einen individuellen Kundenauftrag aus Vorprodukten ein Produkt konfektioniert (z. B. Kabel individuell anpasst). Diese Konfektionierungs- und

Assemblierungstätigkeiten (Zusammensetzung von Produkten, die teilweise dem ElektroG unterliegen), bergen für Handwerksbetriebe große Haftungsrisiken.

Abhilfe würden praxistaugliche Kriterien zur Abgrenzung von Elektrogeräten und Bauteilen verschaffen. Anstatt Klarheit zu schaffen wurde der Anwendungsbereich des ElektroG durch den „Open Scope“ und die Erfassung der „passiven Geräte“ stetig erweitert.

Typische Handwerkstätigkeiten werden dadurch erheblich erschwert. Dies betrifft auch die Bautätigkeit. Handwerksbetriebe müssen aktuell auf der Baustelle eine Unterscheidung der vom ElektroG erfassten und der nicht erfassten Geräte vornehmen, was praktisch unmöglich ist.

### Bürokratiebelastung

Die geplanten Änderungen des ElektroG lassen eine erhöhte Bürokratielast für das Handwerk erwarten. Vor dieser hat der ZDH bereits in vorigen Stellungnahmen zum ElektroG gewarnt. Im Durchschnitt haben Handwerksbetriebe nicht mehr als 5-6 Mitarbeiter und zählen damit zu den Kleinstbetrieben. Bürokratischer Mehraufwand führt dadurch schnell zu Überlastung. Bereits jetzt stehen Handwerksbetriebe an ihrer Belastungsgrenze, sodass ein Mehraufwand grundsätzlich zu vermeiden ist. Der Mehraufwand im Rahmen des ElektroG resultiert maßgeblich aus zusätzlichen Dokumentationspflichten, die insbesondere auf die

Kontrolle der Einhaltung der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. im Rahmen des in § 7a vorgesehenen Rücknahmekonzeptes) zielt. Dafür sind die Vollzugsbehörden vor Ort zuständig. Haben diese zu wenig Personalkapazität, kann der Vollzug nicht gänzlich durchgeführt werden. Zusätzliche bürokratische Belastungen führen damit nicht zu mehr Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, sondern zu mehr Belastung auf beiden Seiten.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Streichung der Anzeigepflicht für Verreiber und Reduzierung der betroffenen Verreiber zur Mengenmeldung in §§ 25 und 29 Abs. 4.

Handwerksbetriebe haben in der Vergangenheit die freiwillige EAG-Rücknahme aufgrund der bestehenden Meldepflicht und dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand eingestellt.

Damit dieser Trend umgekehrt werden kann, sollten die durch § 2 Nr. 2 Buchstaben f) und i) Abfallbeauftragtenverordnung erfassten Unternehmen, die EAG an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, beziehungsweise Hersteller übergeben oder sich einem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen haben, keiner Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten unterliegen. Da diese Funktion bereits in der Stelle, an die abgegeben wird, vorhanden ist, ist eine Dopplung, die ausschließlich zu mehr Bürokratieaufwand führt, überflüssig.

Sofern nicht auf die Einführung neuer Informations- und Dokumentationspflichten gänzlich verzichtet werden kann, vor allem für Ergänzungen von in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten (Rücknahmekonzepte für bereits registrierte Geräte), ist eine

ausreichend lange Übergangsregelung erforderlich.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### § 3 Nr. 5 Altgeräte aus privaten Haushalten

Der Definition für „Altgeräte aus privaten Haushalten“ in § 3 Nr. 5 wurde das Wort „potentiell“ hinzugefügt:

*„Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die potentiell sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten;*

Die Änderung führt dazu, dass der Anwendungsbereich erheblich ausgeweitet wird. Es ist zu befürchten, dass dadurch eine Beweisumkehr entsteht, bei der nachgewiesen werden können muss, dass ein Altgerät kein Altgerät aus einem privaten Haushalt nach der Definition des § 3 Nr. 5 ist.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass in § 7a das Wort „gewöhnlich“ im Zusammenhang mit der Rücknahme von EAG genutzt wird: *„[...] dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden [...]“.*

Was als „gewöhnlich“ oder „potentiell“ zu verstehen ist, ist weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte nicht nur eine klare materiell-rechtliche Abgrenzung vorgenommen, sondern auch eine bestimmbare Formulierung verwendet werden.

### **§ 3 Nr. 8 „Inverkehrbringen“**

Wie bisher gilt als Inverkehrbringung die erstmalige Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) auf dem Markt im Geltungsbereich des ElektroG. Als Inverkehrbringung soll künftig auch die erste Wiederbereitstellung eines EEG auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, gelten.

Klargestellt werden sollte, dass damit ausschließlich die Wiedereinführung in den deutschen Markt gemeint ist. Keine Inverkehrbringung darf vorliegen, wenn ein Handwerksbetrieb von seinem Kunden ein EEG zurücknimmt, repariert und es anderen Kunden zum Kauf anbietet. Andernfalls würde eine Dopplung bei der Registrierungspflicht entstehen.

### **§§ 3 Nr. 11 b und 6 Abs. 2 „Registrierung“**

Grundsätzlich positiv wird die Berücksichtigung von E-Commerce-Plattformen gesehen. Zukünftig soll es Betreibern von elektronischen Marktplätzen verboten sein, EEG von nicht ordnungsgemäß registrierten Herstellern anzubieten und bereitzustellen. Auch sog. Fulfillment-Dienstleister sollen künftig ihre Tätigkeiten nur erbringen dürfen, wenn EEG eines registrierten Herstellers vorliegen. Wird diese Pflicht von Betreibern der elektronischen Marktplätze und Fulfillment-Dienstleistern nicht beachtet, ist der Bußgeldtatbestand gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 eröffnet. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu

100.000 EUR geahndet werden kann. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

### **§ 7a „Rücknahmekonzept“**

Die Vorschrift regelt, dass jeder Hersteller oder Bevollmächtigte der zuständigen Behörde für die EEG-Rücknahme und -Entsorgung von ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzten EEG ein Rücknahmekonzept vorlegen muss. Das Konzept muss u. a. eine Erklärung zur Errichtung von Rücknahmemöglichkeiten nach § 19 Abs. 1 beinhalten.

Laut Begründung soll das Rücknahmekonzept dazu dienen, den Herstellern ihre Produktverantwortung bewusster zu machen, die Rücknahmemengen seitens der Hersteller zu erhöhen und somit die Sammelquote zu erreichen.

Damit sich ein Hersteller mit den Konsequenzen auseinandersetzt, reichen bereits die Informationspflichten gegenüber den Endnutzern.

Das Problem der Nichterreichung der Sammelquote liegt laut Gesetzesbegründung darin, dass die Hersteller ihren Pflichten nicht nachgekommen sind. Für die Einhaltung der Pflichten und somit für den Vollzug sind die Behörden vor Ort zuständig. Ist nicht genügend Personal vorhanden, kann die Einhaltung der Pflichten nicht ausreichend kontrolliert werden. Eine entsprechende Wirkung auf die Hersteller bzgl. der Pflicht zur Rücknahme von EEG kann auf diese Weise nicht erzielt werden.

Eine zusätzliche Regelung hinsichtlich mehr Dokumentationspflichten kann im Einzelfall zu mehr Bewusstsein für die Pflichten führen, die Einhaltung dieser neuen Pflicht

muss zum Erhalt des Bewusstseins aber auch kontrolliert werden. Haben die Behörden jetzt schon nicht genug Personal, ist es fraglich, ob diese neue Pflicht kontrolliert werden kann. Wird vorhandenes Personal aufgrund der „neuen“ Regelung erweitert, sollte überlegt werden, ob nicht schon Grund genug besteht, das vorhandene Personal zu erweitern, um die Einhaltung bestehender Regeln zu kontrollieren.

Eine Regelung zur Vorlage eines Rücknahmekonzepts führt aus den oben genannten Gründen aus unserer Sicht daher nicht zur Erhöhung der Sammelquote, sondern erhöht lediglich die Bürokratielast der Hersteller sowie die Arbeitsbelastung der Vollzugsbehörden.

## **§ 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten**

Laut § 12 sind zusätzlich nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten berechtigt.

Handwerker, die Altgeräte als freiwillige Serviceleistung zurücknehmen, erleben eine unkomplizierte Abgabe bei den Recyclinghöfen (an Stelle der Privatperson). Dies sollte trotz Erweiterung des Anwendungsbereichs erhalten bleiben.

## **§ 17 „Rücknahmepflicht der Vertreiber“**

Begrüßt wird, dass der Gesetzgeber auch künftig die Pflichtrücknahme durch Vertreiber erst ab einer EEG-Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern festlegt. Diese Regelung ist richtig, denn sie entlastet insbesondere die kleinen Strukturen der Handwerksbetriebe mit ihren entsprechend kleinen Ladengeschäften.

Dem Grunde nach wird auch die Erweiterung der Vertreiber-Pflichtrücknahme auf den Lebensmitteleinzelhandel begrüßt (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1). Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum dies erst ab einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern gelten soll. Zutreffend wird in der Gesetzesbegründung erwähnt, dass der Verkauf von EEG im Lebensmitteleinzelhandel (bspw. Discounter) stetig zugenommen hat. Zur Steigerung der Sammelquoten ist es daher erforderlich, dass der Lebensmitteleinzelhandel genauso wie andere Ladengeschäfte bereits ab einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern der Rücknahmepflicht unterworfen wird.

Des Weiteren soll durch § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 die sog. 0:1 EEG-Rücknahmepflicht ausgedehnt werden, welche EEG erfasst, die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 cm sind. Bisher gilt für EEG eine äußere Abmessung von maximal 25 cm. Diese erneute Ausweitung ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Positiv ist zwar, dass auch der Onlinehandel zukünftig bei der Versendung von neuen EEG die alten Geräte abholen (sog. 1:1 EEG-Rücknahmepflicht) und die Kunden darüber auch entsprechend informieren muss (vgl. § 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten). Es wird jedoch befürchtet, dass diese Möglichkeit vom Endkunden wenig bis gar nicht genutzt wird.

Die Ausweitung führt im Gegenteil dazu, dass ein Endkunde ein EEG im Onlinehandel kauft und dieses der Einfachheit halber nach dem Ende der Nutzung im stationären Handel entsorgt. Hierdurch erfolgt erneut eine Begünstigung des Onlinehandels einschließlich der E-Commerce-Plattformanbieter. Insbesondere Letztere, zu denen auch die

Fulfillment-Dienstleister zählen, sind durch die vertrieboptimierten Prozesse und Massen der jeweiligen Einzelprodukten in der Lage, dem Endkunden andere Verkaufspreise anzubieten als der stationäre Handel.

Die bisherige gesetzliche Regelung zur 0:1-Rücknahme sollte daher beibehalten werden.

**§ 25 „Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigten, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“**

Die ersatzlose Streichung von § 25 Abs. 2 und 3 wird begrüßt. Insbesondere durch das Ende der Anzeigepflicht für Vertreiber gegenüber der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register nach § 25 Abs. 3 wird eine stets kritisierte bürokratische Last abgebaut.

**§ 29 „Mitteilungspflichten der Vertreiber“**

Die ersatzlose Streichung des § 29 Abs. 4 wird ebenfalls begrüßt. Zukünftig sollen nur noch Vertreiber gegenüber der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register meldepflichtig sein, wenn die durch die Vertreiber zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, den Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben werden (vgl. § 17 Abs. 5).

Klarstellend sollte darauf hingewiesen werden, dass ebenfalls keine Meldepflicht für Vertreiber besteht, wenn diese sich einem freiwilligen, individuellen oder kollektiven Hersteller-Rücknahmesystem nach § 16 Abs. 5 S. 1 angeschlossen haben oder die zurückgenommenen Altgeräte an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage übergeben. § 17 Abs. 5 ist entsprechend zu ergänzen.

Hierdurch könnten die Mitteilungspflicht für Vertreiber ein weiteres Mal, ohne Informationsverlust für den Gesetzgeber, reduziert und ein wichtiger Beitrag zum Aufbau individueller oder kollektiver Hersteller-Rücknahmesysteme geleistet sowie die Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen nachhaltig gefördert werden. Aus unserer Sicht ist dies zum Ausbau eines flächendeckenden Entsorgungsnetzes für die Erreichung der Mindestsammelquote von 65 Prozent unerlässlich. Zumal für die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen kein Mehraufwand entstehen würde, da diese bereits zur Mengenmitteilung nach § 30 verpflichtet sind.

**Anlage 1: Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen**

In Anlage 1 wird zwischen großen und kleinen Photovoltaikmodulen unterschieden. Für eine praxistaugliche Anwendung sind klare Abgrenzungskriterien zwischen den beiden Größen einzuführen.

./.